

27.04.98**Empfehlungen**U - In - Wi**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Erste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung**A****1. Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (Teil 11 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist in Teil 11 Abs. 4 in der Tabelle die Zahl "23" durch folgende Angabe zu ersetzen:

- "130 bei Verwendung von natürlichem Rutil
228 bei Verwendung von synthetischem Rutil"

Begründung:

Die Einhaltung eines Grenzwertes von 23 kg/t Produkt ist nach dem gegenwärtigen Stand der Technik allgemein nicht möglich. Eine Unterschreitung dieses Grenzwertes wird derzeit nur von einem Produzenten weltweit erreicht, der zugleich der einzige deutsche Produzent von Titandioxid nach dem Chloridverfahren ist. Die Einhaltung dieses niedrigen Wertes ist dem Erzeuger allerdings nur deshalb möglich, weil er in einer separaten Verfahrens-Zwischenstufe die Nebenbestandteile der eingesetzten Rohstoffe als Metallchloride abtrennt und sie anschließend im Wege der Verwertung einer eigenen Produktgruppe zuführt. Sie finden Einsatz als Hilfsmittel bei der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung. Der Markt für diese Produktgruppe ist jedoch stark rückläufig.

Die Möglichkeit der Einhaltung eines Grenzwertes von 23 kg/t für die produktionsspezifische Chloridfracht wäre mithin von sich verändernden Marktgegebenheiten einer anderen Produktgruppe abhängig.

Dies ist nicht sachgerecht und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar.

Die noch in deutsches Recht umzusetzende Richtlinie 92/112/EWG des Rates "über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie" vom 15. Dezember 1992 enthält für die Chloridfrachten wesentlich höhere Werte, die noch dazu in Abhängigkeit von den eingesetzten Rohstoffen gestaffelt sind (Artikel 6 Absatz b):

- 130 kg bei Verwendung von natürlichem Rutil
- 228 kg bei Verwendung von synthetischem Rutil
- 450 kg bei Verwendung von Schlacke ("slag").

Diese Werte repräsentieren den gegenwärtigen Stand der Technik. In die Verordnung sollten jedoch nur die Frachten bei Verwendung von Rutil aufgenommen werden.

B

2. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 zuzustimmen.

C

3. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlie ß u n g

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den für die Herstellung von Titandioxid maßgeblichen Stand der Technik innerhalb eines Jahres gem. § 7a Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes neu zu bestimmen und darauf basierend

sowohl für die Herstellung von Titandioxid nach dem Chloridverfahren als auch für die Herstellung nach dem Sulfatverfahren Mindestanforderungen festzulegen. Bei der Neufestlegung der Mindestanforderungen ist

- bei dem Chloridverfahren die dort bislang nicht berücksichtigte Aufarbeitung des Rohproduktes mit einzubeziehen und
- bei dem Sulfatverfahren auch die ins Abwasser gelangende Chloridfracht zu begrenzen.

Begründung:

Sowohl bei der Herstellung von Titandioxid nach dem Sulfatverfahren als auch bei der Herstellung von Titandioxid nach dem Chloridverfahren werden mit dem dabei anfallenden Produktionsabwasser Chloride in nennenswerter Größenordnung in Gewässer eingeleitet. Die ökologische Funktion und die Nutzung der betroffenen Gewässer kann dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Die Salzbelastung, die bei Anwendung der einzelnen Verfahren in das Abwasser gelangt, muß daher entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten werden. Dazu ist es erforderlich, sowohl beim Chloridverfahren als auch beim Sulfatverfahren Anforderungen für den Parameter Chlorid zu stellen. Es genügt nicht, die Mindestanforderungen ausschließlich auf das bei den einzelnen Verfahren jeweils hauptsächlich zu erwartende Salz zu beschränken.

Nach der Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxidindustrie vom 15. Dezember 1992 (92/112/EWG) sind die Mitgliedstaaten darüber hinaus aufgerufen, sich um eine schrittweise Verringerung der Verschmutzung aus diesem Industriebereich zu bemühen. Eine Überprüfung des Standes der Technik und eine ggf. daraus resultierende Neufestlegung der Mindestanforderungen würde diesem Anliegen Rechnung tragen.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie des Rates ist es darüber hinaus erforderlich, beim Chloridverfahren nicht nur das Herstellungsverfahren, sondern auch die Aufbereitung bei der Festlegung der Anforderungen zu berücksichtigen.